

Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH (ABG)

Der Auftraggeber ist nach erfolgter Kontrolle und/oder Zertifizierung berechtigt, die für die ABG registrierte/n Marke/n zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen und für Werbezwecke zu verwenden.

Grundsätzlich gilt:

Diese Verwendungsbestimmungen sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF. Bei nachstehenden Abbildungen handelt es sich um markenrechtlich geschützte Zeichen der ABG. Die Zeichen stehen gratis unter www.abg.at zum Download zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur richtliniengemäßen Verwendung. Diese wird bei der Kontrolle Vorort oder intern überprüft. Jede unzulässige Verwendung und jeder Eingriff kann gerichtlich geahndet werden.

Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH (ABG)

Farbdefinition der Austria Bio Garantie-Siegel speziell für Grafiker und Druckereien:

Grün: 100 Cyan / 25 Magenta/ 90 Yellow/ 0 Key

Grün: RGB 0/124/69

Rot: 10 Cyan / 100 Magenta / 100 Yellow/ 10 Key

Rot: RGB 196/7/27

Pantone:

Grün: 349 C

Rot: 187 C

• Siegel der Austria Bio Garantie allgemein

färbig und schwarz/weiß

Verwendung: für Betriebe, die mit der Austria Bio Garantie GmbH einen Kontrollvertrag haben.

❖ Am Produkt:

Die ABG-Logos dürfen grundsätzlich nur von jenen Betrieben auf Produkten angebracht werden, welche die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen haben und die mit der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben.

Weiters müssen diese Produkte der der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsbestimmungen, idgF bzw. der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF entsprechen und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen.

Für alle anderen Betriebe, die mit der Zertifizierungsstelle ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben, aber die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung für das Produkt nicht selbst durchführen, muss eine schriftliche Freigabe von der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie für die Produktdeklaration vorliegen.

Sollten mehrere Betriebe am Etikett deklariert werden, darf durch die Verwendung des Logos keine Irreführung bezüglich der verantwortlichen Kontroll- und Zertifizierungsstelle entstehen.



- ❖ Verpflichtender Zusatz bei Werbematerial, Geschäftspapieren, Homepage, etc. im gleichen Sichtfeld wie das Siegel:
 - "Unsere Bio-Produkte werden von der Austria Bio Garantie zertifiziert."
 - Reine Handelsbetriebe:
"Unsere Handelstätigkeit mit biologischen Produkten wird von der Austria Bio Garantie zertifiziert."
- ❖ Bei Gastronomiebetrieben und Großküchen muss einer der genannten Zusatztexte (oder ein anderer Text mit sinngemäß derselben Aussage) angebracht werden:
 - „Unser Bio-Sortiment wird durch die Austria Bio Garantie zertifiziert.“
 - „Unser Bio-Sortiment wird durch regelmäßige Kontrollen der Austria Bio Garantie überprüft.“
 - „Wir garantieren unsere Bio-Qualität durch die Zertifizierung der Austria Bio Garantie.“

- **zertifiziertes Bio-Sortiment**



zertifiziertes
Bio-Sortiment

Am Produkt:

Die ABG-Logos dürfen grundsätzlich nur von jenen Betrieben auf Produkten angebracht werden, welche die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen haben und die mit der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben. Weiters müssen diese Produkte der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen idgF bzw. der Richtlinie „Biologische Produktion“ idgF entsprechen und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen. Für alle anderen Betriebe, die mit der Zertifizierungsstelle ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben, aber die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung für das Produkt nicht selbst durchführen, muss eine schriftliche Freigabe von der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie für die Produktdeklaration vorliegen. Sollten mehrere Betriebe am Etikett deklariert werden, darf durch die Verwendung des Logos keine Irreführung bezüglich der verantwortlichen Kontroll- und Zertifizierungsstelle entstehen.

Mit diesem Siegel ersparen Sie den oben genannten verpflichtenden Zusatz, dass Ihre Bio-Produkte, Ihre Handelstätigkeit bzw. Ihr Bio-Sortiment, etc. zertifiziert ist/sind.

- **Bio-Kosmetik-Logo**

in allen Farben

Für Betriebe, die von der Austria Bio Garantie zertifiziert sind. Die Betriebe werden vor der Logoverwendung geprüft.



Am Produkt:

Dieses Austria Bio Garantie-Logo darf grundsätzlich nur von jenen Betrieben auf Produkten angebracht werden, welche die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen haben und die mit der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben.

Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für den relevanten Bio-Kosmetikstandard idgF (Richtlinie "Biologische Produktion", Abschnitt Biokosmetika, idgF) einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie eine schriftliche Freigabe erteilt hat.

Bei Werbematerial muss ein Hinweis auf das zertifizierte Bio-Sortiment angebracht werden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie erfolgen.

- **Geprüfte Futtermittelqualität-Logo**

färbig und schwarz/weiß



Dieses Austria Bio Garantie-Logo darf grundsätzlich nur von jenen Betrieben auf Produkten angebracht werden, welche die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen haben und die mit der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben. Die Futtermittel müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsbestimmungen idgF für den Bio-Landbau geeignet sein.

Für alle anderen Betriebe, die mit der Zertifizierungsstelle ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben, aber die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung für das Produkt nicht selbst durchführen, muss eine schriftliche Freigabe von der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie für die Produktdeklaration vorliegen.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo für Mineral- und Ergänzungsfuttermittel, Konzentrate sowie für Mischfuttermittel ab Abschluss des Kontrollvertrages verwenden.

- ❖ Verpflichtender Zusatz bei Werbematerial, Geschäftspapieren, Homepage, etc.:
 - "Unsere Produkte, die für den Bio-Landbau geeignet sind, werden von der Austria Bio Garantie geprüft."

• **Inspected Feed Quality-Logo: englische Übersetzung des Logos „Geprüfte Futtermittelqualität“**



färbig und schwarz/weiß

Verwendung: siehe Logo „Geprüfte Futtermittelqualität“

NON-FOOD-Logos der Austria Bio Garantie

zertifizierte Bio-Reinigungsmittel



zertifizierte Bio-Duftstoffe



zertifizierte Bio-Tierpflegemittel



Verwendung: färbig und schwarz/weiß

Diese Austria Bio Garantie-Logos dürfen grundsätzlich nur von jenen Betrieben auf Produkten angebracht werden, welche die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen haben und die mit der Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie ein gültiges Kontrollvertragsverhältnis haben.

Die Betriebe müssen von der Austria Bio Garantie nach dem Non Food Standard idgF. zertifiziert sein. Auf den Produkten muss sinngemäß folgender Hinweis stehen: „hergestellt gemäß Non-Food-Standard der Austria Bio Garantie idgF“.

Die Logos dürfen erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie eine schriftliche Freigabe erteilt hat.

Bei Werbematerial muss ein verpflichtender Hinweis auf das zertifizierte Bio-Non-Food-Sortiment angebracht werden. Die Freigabe muss durch die Zertifizierungsstelle Austria Bio Garantie erfolgen.

Verwendungsbestimmungen des EU-Bio-Logos und des ABG/EU-Bio-Logos (EU-Bio-Logo und Austria Bio Garantie-Logo kombiniert)

Grundsätzlich gilt:

Diese Verwendungsbestimmungen sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF. Bei nachstehenden Abbildungen handelt es sich um markenrechtlich geschützte Zeichen. Sie können das EU-Bio-Logo unter http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de bzw. das ABG/EU-Bio-Logo gratis unter www.abg.at downloaden.

Voraussetzung für die Verwendung ist ein aufrechtes Kontrollverhältnis mit der Austria Bio Garantie GmbH. Der Auftraggeber ist nach erfolgter Kontrolle und/oder Zertifizierung berechtigt, die registrierte/n Marke/n zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen und für Werbezwecke zu verwenden. Die richtliniengemäße Verwendung wird bei der Kontrolle überprüft.

• EU-Bio-Logo



Druckdaten, Handbuch zur Verwendung des EU-Bio-Logos und Nutzungsbestimmungen für dieses Logo (teilweise nur in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de

• ABG/EU-Bio-Logo (Kombination des EU-Bio-Logos und des Markenzeichens der Austria Bio Garantie GmbH)

Muster-Beispiele:



Das ABG/EU-Bio-Logo kann im **Hochformat** oder im **Querformat** verwendet werden und muss den vorgegebenen Mustern entsprechen.

Diese Muster enthalten als Herkunftsland entweder

- Österreich-Landwirtschaft
- EU-Landwirtschaft
- Nicht-EU-Landwirtschaft
- EU/Nicht-EU-Landwirtschaft
- Leerfeld für Herkunftsland: Hier muss das entsprechende Herkunftsland eingefügt werden

o **Größe des EU-Bio-Logos und des ABG/EU-Bio-Logos**

Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden. Daraus ergibt sich auch die Mindestgröße für das ABG/EU-Bio-Logo.

o **Farbdefinitionen**

Färbig und schwarz/weiß bzw. einfarbig. Farbdefinitionen für Grafiker bzw. Druckereien:

Farbdefinition Austria Bio Garantie-Logo:

Grün: 100 Cyan / 25 Magenta/ 90 Yellow/ 0 Key

Grün: RGB 0/124/69

Rot: 10 Cyan / 100 Magenta / 100 Yellow/ 10 Key

Rot: RGB 196/7/27

Pantone:

Grün: 349 C

Rot: 187 C

Farbdefinition EU-Bio-Logo:

Pantone:

Grün Pantone Nr. 376 und Grün [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.

Farbdefinition des Hintergrundes:

Cmyk: 25/0/50/0

Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.

Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann sowohl das EU-Bio-Logo als auch das ABG/EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.

o **Verwendung am Produkt**

Betriebe dürfen sowohl das EU-Bio-Logo als auch das ABG/EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen verwenden, die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsbestimmungen, idgF geregelt sind und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen.

Die kombinierten Logos dürfen auf folgenden Produkten **nicht** verwendet werden:

- Saatgut für den Bio-Landbau
- Düngemittel
- Ware aus der Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise
- Produkte mit weniger als 95% Bio-Zutaten
- Bio-Produkte, die nur national oder privatrechtlich geregelt sind (z.B.: Bio- Gastronomie, Bio-Kosmetik)
- Produkte aus Jagd oder Fischerei

o **Verwendung des ABG/EU-Bio-Logos auf Werbematerial**

Das Logo darf in der Aufmachung und Werbung verwendet werden, sofern diese der EU-Bio-Verordnung 834/2007 idgF. entspricht. Bei Verwendung auf Werbematerial erfolgt keine Herkunftsangabe.

- ❖ Verpflichtender Zusatz auf Werbematerial, Geschäftspapieren, Homepage, etc. im gleichen Sichtfeld wie das ABG/EU-Bio-Logo:
 - „Unsere Bio-Produkte werden von der Austria Bio Garantie zertifiziert.“
- ❖ Bei Handelstätigkeit:
 - „Unsere Handelstätigkeit mit biologischen Produkten wird von der Austria Bio Garantie zertifiziert.“

Missbräuchliche Verwendung des ABG/EU-Bio-Logos

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des ABG/EU-Bio-Logos wird von den Vertragspartnern vorab eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Bei erstmaligem Verstoß verpflichtet sich die ABG eine schriftliche Abmahnung samt angemessenen Korrekturmaßnahmen vorzuschreiben. Bei Folgeverstößen bzw. falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Umsatzes, der mit falsch gekennzeichneten Produkten erzielt wurde, (mindestens jedoch zu € 1.000,-) verpflichtet. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinaus ist die ABG im Fall einer vertragswidrigen Kennzeichnung zur sofortigen Auflösung des Kontrollvertrages berechtigt.

STAND: 09.01.2019